

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf einer Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

— Drucksache V/4348 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Kuchtner

I. Allgemeines

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD betr. Entwurf einer GO für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes — Drucksache V/4348 — ist in der 241. Sitzung des Bundestages vom 19. Juni 1969 dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 124. Sitzung am 25. Juni 1969 beraten, der Innenausschuß hat mit Schreiben vom 25. Juni 1969 seine Stellungnahme abgegeben.

Mit dieser Geschäftsordnung wird der in Artikel 115 d Abs. 2 Satz 3 erteilte Auftrag ausgeführt.

Nach Artikel 115 d Abs. 2 Satz 1 sind dringliche Gesetzesvorlagen der Bundesregierung gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestag dem Bundesrat zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Artikel 115 d Abs. 2 schreibt weiter vor, daß zustimmungsbedürftige Gesetze zu ihrem Zustandekommen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates bedürfen. Dabei war das entscheidende Problem die Regelung der auch in der gemeinsamen Sitzung getrennt durchzuführenden Abstimmungen der beiden Häuser. Für das übrige Verfahren, insbesondere für die Regelung der Beratungen konnte auf die Geschäftsordnung des Bundestages verwiesen werden.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

§ 1: Einberufung

Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung sind dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates übertragen, die darüber eine Einigung herbeizuführen haben. Grundsätzlich soll mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden, die jedoch auf Verlangen der Bundesregierung abzukürzen ist.

§ 2: Vorsitz

Bei den gemeinsamen Beratungen führt der Präsident des Bundestages den Vorsitz. Die getrennt durchzuführenden Abstimmungen des Bundesrates sind jedoch unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bundesrates vorzunehmen.

§ 3: Beratung

Die dringlichen Gesetzesvorlagen der Bundesregierung werden in einer Beratung behandelt. Das schließt jedoch nicht aus, daß auf Beschluß eines der beiden Häuser Ausschlußberatungen stattfinden.

§ 4: Ausschüsse

Wird Ausschlußberatung beschlossen, so soll dies grundsätzlich wiederum in gemeinsamer Sitzung

geschehen. Wegen der Dringlichkeit sollen die Vorlagen nur an einen Ausschuß verwiesen werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundestagsausschusses; die Bundesratsmitglieder können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Auch im Ausschuß werden die Abstimmungen getrennt vorgenommen. Kommt es im Ausschuß zu keiner Einigung zwischen den Vertretern des Bundestages und des Bundesrates, so gelten abweichende Beschlüsse der Vertreter des Bundesrates als Änderungsanträge für die Fortsetzung der gemeinsamen Beratung von Bundestag und Bundesrat.

§ 5: Schlußberatung und Schlußabstimmung

Die Regelung geht davon aus, daß die Schlußabstimmung grundsätzlich nach Erschöpfung der Rednerliste stattfindet. Sie läßt jedoch einen Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung von mindestens 30 anwesenden Bundestagsabgeordneten zu. Der Bundesrat kann jedoch die Abstimmung über einen solchen Antrag dadurch verhindern, daß er ihn mit der Mehrheit seiner Stimmen widerspricht.

Die Schlußabstimmung wird von den beiden Häusern nacheinander durchgeführt. Hat der Bundestag einen Gesetzentwurf, der nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angenommen, und hat der Bundesrat ihn abgelehnt, so wird die Beratung wieder eröffnet. Der Bundestag hat dann die Möglichkeit, das Gesetz mit der Mehrheit seiner Mitglieder, also mit qualifizierter Mehrheit zu bestätigen. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen ist der Gesetzentwurf gescheitert, wenn der Bundesrat nicht mit der erforderlichen Mehrheit seiner Stimmen zustimmt.

§ 6 : Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Verfahrensregelungen vorsieht, findet für die Beratungen und für die Abstimmungen des Bundestages die Geschäftsordnung des Bundestages entsprechende Anwendung. Für die Abstimmung der Bundesratsvertreter gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Bonn, den 27. Juni 1969

Frau Dr. Kuchtner

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Geschäftsordnungsentwurf — Drucksache V/4348 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl

Stellv. Vorsitzender

Frau Dr. Kuchtner

Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs einer Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

— Drucksache V/4348 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf einer Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

Entwurf einer Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes

Zur Ausführung des Artikels 115 d des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für die Beratung dringlicher Gesetzesvorlagen im Verteidigungsfalle die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung

(1) Der Präsident des Bundestages beruft den Bundestag und der Präsident des Bundesrates den Bundesrat unverzüglich zur gemeinsamen Beratung ein, wenn die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage bei der gleichzeitigen Zuleitung an Bundestag und Bundesrat als dringlich bezeichnet hat.

(2) Gleichzeitig ist die vom Präsidenten des Bundestages und vom Präsidenten des Bundesrates gemeinsam aufgestellte Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Zwischen der Absendung der Einladung und der gemeinsamen Beratung soll eine Frist von drei Tagen liegen. Die Frist ist auf Verlangen der Bundesregierung abzukürzen.

§ 2

Vorsitz

(1) Bei den gemeinsamen Beratungen von Bundestag und Bundesrat führt der Präsident des Bundestages den Vorsitz.

(2) Finden in der gemeinsamen Beratung Abstimmungen des Bundesrates statt, so führt dabei der Präsident des Bundesrates den Vorsitz.

§ 3

Lesungen

Es findet nur eine *Lesung* statt. Diese ist auf Beschluß des Bundestages oder des Bundesrates für Ausschußberatungen zu unterbrechen.

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Beratung

Es findet nur eine **Beratung** statt. Diese ist auf Beschluß des Bundestages oder des Bundesrates für Ausschußberatungen zu unterbrechen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 4

§ 4

Ausschüsse**Ausschußberatung**

(1) Sofern eine Beratung der Gesetzesvorlage im Ausschuß beschlossen wird, beraten *Bundestag und Bundesrat* in der Regel gemeinsam.

(1) Sofern eine Beratung der Gesetzesvorlage im Ausschuß beschlossen wird, **soll diese nur an jeweils einen Ausschuß des Bundestages und des Bundesrates überwiesen werden. Diese Ausschüsse** beraten in der Regel gemeinsam.

(2) Die Gesetzesvorlagen sollen nur an einen Ausschuß überwiesen werden.

Absatz 2 entfällt

(3) In den gemeinsamen Ausschußberatungen führt der Vorsitzende des Bundestagsausschusses den Vorsitz.

(3) un verändert

(4) Die Vertreter des Bundesrates in den Ausschüssen brauchen nicht Mitglieder des Bundesrates zu sein.

(4) un verändert

(5) Die Abstimmungen werden getrennt vorgenommen. Abweichende Beschlüsse der Vertreter des Bundesrates gelten als Änderungsanträge für die Fortsetzung der gemeinsamen Beratung von Bundestag und Bundesrat.

(5) un verändert

§ 5

§ 5

Schlußberatung und Schlußabstimmung**Schlußberatung und Schlußabstimmung**

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Präsident des Bundestages die Beratung für geschlossen.

(1) un verändert

(2) Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung, der von 30 anwesenden Abgeordneten gestellt wird, darf nur abgestimmt werden, wenn ihm der Bundesrat nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen widerspricht.

(2) un verändert

(3) Die Schlußabstimmung erfolgt in gemeinsamer Sitzung. Zuerst stimmt der Bundestag, dann der Bundesrat ab.

(3) un verändert

(4) Lehnt der Bundesrat einen Gesetzesbeschluß, der nicht seiner Zustimmung bedarf, ab, so wird die Beratung wieder eröffnet. Der Bundestag kann das Gesetz mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigen.

(4) Für die Zustimmung des Bundesrates ist die Mehrheit seiner Stimmen erforderlich, sofern nicht nach dem Grundgesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

(5) Für die Zustimmung des Bundesrates ist die Mehrheit seiner Stimmen erforderlich, sofern nicht nach dem Grundgesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

(5) Lehnt der Bundesrat einen Gesetzesbeschluß, der nicht seiner Zustimmung bedarf, ab, so wird die Beratung wieder eröffnet. Der Bundestag kann das Gesetz mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigen.

§ 6

§ 6

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates

un verändert

Im übrigen findet auf das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundestages entsprechende Anwendung. Für die Abstimmungen der Mitglieder des Bundesrates und für die Abstimmungen der Vertreter in den Ausschüssen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates.